

Indikator 7.22 (L)

Ambulante Behandlungsfälle der ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Land, Jahre

Definition

Psychotherapeutische Behandlung gewinnt bei steigender Morbidität infolge von psychischen und Verhaltensstörungen zunehmend an Bedeutung. Gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 1.1.1999 sind psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten den Vertragsärzten gleichgestellt. Die psychotherapeutischen Behandlungsfälle werden somit von ärztlichen Psychotherapeuten und psychologischen Psychotherapeuten (einschl. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Zulassung zur Behandlung Kindern und Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr haben sowie psychologischen Verhaltenstherapeuten) erbracht.

Der Indikator spiegelt die Leistungsanteile ärztlicher und psychologischer Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wider. Gegenwärtig werden nur die im Rahmen kassenärztlicher Tätigkeit erbrachten Leistungen erfasst. Leistungen, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erbracht werden, sind im vorliegenden Indikator nicht enthalten.

Unter ambulanten Behandlungsfällen werden im Indikator die addierten Zahlen von vier Quartalen ausgewiesen. Psychotherapeutische Behandlungsfälle sind von den Kostenträgern genehmigte Psychotherapien. Probatorische Sitzungen, d. h. bis maximal fünf Sitzungen vor der Entscheidung des Kostenträgers zur Durchführung psychotherapeutischer Behandlungen, werden hier nicht erfasst.

Datenhalter

Kassenärztliche Vereinigungen

Datenquelle

Abrechnungsstatistiken der Kassenärztlichen Vereinigungen

Periodizität

Jährlich, 31.12.

Validität

Auf Grund des Psychotherapeutengesetzes liegen valide Angaben ab dem Berichtsjahr 2000 vor.

Kommentar

Aus der Definition ist ersichtlich, dass als Berechnungsbasis die pro Quartal im Berichtsjahr abgerechneten Behandlungsfälle gelten.

Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

Vergleichbarkeit

Es gibt keine vergleichbaren WHO- oder OECD-Indikatoren. Im EU-Indikatorensetz ist kein ähnlicher Indikator vorgesehen. Der Indikator ist vergleichbar mit dem Indikator 7.11a. des bisherigen Indikatorensetzes.

Originalquellen

Publikationen der Kassenärztlichen Vereinigungen zu Leistungen der ambulanten Krankheitsversorgung.

Dokumentationsstand.....